

Abschrift

Variante 2
Brennender hydraulischer ÖLG
5 U 54 / 14

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZA 16/15

vom

22. Oktober 2015

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Antragstellerin,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühlerstraße 30, Regensburg -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2015 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterinnen Prof. Dr. Schmidt-Räntsch und Dr. Brückner, den Richter Dr. Göbel und die Richterin Haberkamp

beschlossen:

Der Klägerin wird unter Beiordnung eines noch zu benennenden Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und für den Fall der Zulassung der Revision auch für das Revisionsverfahren bewilligt.

Stresemann

Schmidt-Räntsch

Brückner

Göbel

Haberkamp

Ausgefertigt:

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 2016 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterinnen Prof. Dr. Schmidt-Räntsch und Dr. Brückner, den Richter Dr. Göbel und die Richterin Haberkamp

beschlossen:

Der Klägerin wird unter Beordnung eines noch zu benennenden Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und für den Fall der Zulassung der Revision auch für das Revisionsverfahren bewilligt.

Stresemann

Schmidt-Räntsch

Brückner

Göbel

Haberkamp



Ausgefertigt:

Mayer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

Ausfertigung

529/14

LG Ansbach 2-0 238/14

OLG Hamm 5-U 46/15



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZA 38/15

vom

7. Juli 2016

in dem Rechtsstreit

Kläger und Antragsteller,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühlerstraße 30, Regensburg -

gegen

ε

Beklagte und Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwältin

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 2016 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterin Prof. Dr. Schmidt-Räntsch und die Richter Dr. Czub, Dr. Kazele und Dr. Göbel

beschlossen:

Dem Kläger wird unter Beiordnung eines noch zu benennenden Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und für den Fall der Zulassung der Revision auch für das Revisionsverfahren bewilligt.

Im Hinblick auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kläger auf die Prozesskosten monatlich 123 € an die zuständige Landeskasse zu zahlen.

Stresemann

Schmidt-Räntsch

Czub

Kazele

Göbel